

Kantonspolizei Uri
Ressort Waffen/Sprengstoff
Werkhof A2/A4
Allmendstrasse 1
6454 Flüelen UR

Gesuch um Verwendung von Schiesspulver, Feuerwerk, Pyrotechnik an historischen Anlässen und Bräuchen

Hinweis

Gemäss Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) Art. 15 Abs. 5 und der Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe Art. 1b des Kantons Uri vom 01.01 2007 ist es verboten Schiesspulver, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Die Kantone können für die Verwendung von Schiesspulver und pyrotechnischen Gegenständen für die Feier von historischen Anlässen oder für ähnliche Bräuche Ausnahmen bewilligen (Spreng- und entsprechende Zündmittel sind generell verboten). Gas-Ballons sind verboten. Loses Schiesspulver darf nur in geeigneten Waffen verwendet werden (Kanone, Böller, usw.).

Der Antrag ist vom Gesuchsteller wahrheitsgetreu auszufüllen und mindestens einen Monat vor dem Ereignis bei der Kantonspolizei Uri, Ressort Waffen/Sprengstoff einzureichen.

Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden nicht behandelt und an den Gesuchsteller zurückgesandt (dies gilt auch bei Fehlen der geforderten Nachweise).

Antrag

Ereignis

Datum / Zeit

Veranstaltungsort

Strasse / Nr.

Veranstalter

Verantwortliche Person

(Name, Vorname)

Geburtsdatum**Strasse / Nr.****Wohnort****Telefon / Handy****E-Mail****Allenfalls Fachausweis**(notwendig ab 2014
für Feuerwerk Kat. IV)**Was wird verwendet****Verwendete Waffen****Versicherung****Lagerung**

ab Bruttogewicht von 50kg:

Lagerort**Schliessverhältnisse****Verantwortliche Person****Dem Gesuch beizulegen sind**Versicherung Kopie einer gültigen Police beilegen
(Deckungssumme mindestens Fr. 5'000'000.-)Gemeinde Kopie der Stellungnahme / Bewilligung der Gemeinde beilegen
(zwingend für Indoor-Feuerwerk)**Auflagen**

- Die Bewilligung des Grundstückseigentümers wird vorausgesetzt.
- Nur ausgebildete Personen dürfen die Waffen / Abschussvorrichtungen bedienen und abfeuern.
- Waffen / Abschussvorrichtungen und Schiesspulver / Munition / Pyrotechnik müssen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter und vor Diebstahl genügend gesichert werden.

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann gestützt auf Artikel 6 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (RB 30.4111) innert 20 Tagen seit der Eröffnung bei der Kantonspolizei Uri, Tellsgasse 5, Postfach, 6460 Altdorf, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist kurz zu begründen.

↓↓ folgender Bereich nicht ausfüllen ↓↓

Entscheid bewilligt nicht bewilligt**Ort / Datum****Flüelen,** _____

Kantonspolizei Uri

Kosten _____**Beilagen**

- Rechnung mit Einzahlungsschein

Zur Kenntnis an

- Gesuchsteller
- Kantonspolizei Uri, Ressortchef Waffen/Sprengstoff
- Gemeinde _____